

piratenpartei Zentralschweiz

Geschäftsreglement des Vorstands

Vorstand 11. Juli 2016

Art. 1	Mitglieder
1	Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
2	Zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen Zeichnungsberechtigt.
3	Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt
Art. 2	Ressorts
1	Der Vorstand beschliesst für jedes Ressort ein verantwortliches Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter.
2	Der Verantwortliche sorgt eigenständig dafür, dass alle mit dem Ressort zusammen- hängenden Aufgaben erfüllt werden und trifft die dazu notwendigen Beschlüsse, soweit in seiner Kompetenz.
3	Der Verantwortliche kann Beauftragungen aussprechen und entziehen.
4	Der Präsident hat die Gesamtverantwortung und es fallen ihm alle nicht definierten und nicht erledigten Aufgaben zu. Er sorgt zudem für die Koordination zwischen den Ressorts.
Art. 3	Kantonsdelegierter
1	Der Delegierte der Piratenpartei Zentralschweiz im nationalen Vorstand wird von Vorstand mit einfachem Mehr gewählt und abberufen.
2	Der Delegierte berichtet dem Vorstand regelmässig über nationale Aktivitäten.
Art. 4	Finanzkompetenz
1	Die Ausgabenkompetenz liegt grundsätzlich beim Gesamtvorstand.
2	Der Schatzmeister führt Zahlungen und Erstattungen gemäss Beschlusslage aus.



Art. 5	Abmeldung
1	Abgemeldete Mitglieder des Vorstandes werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.
2	Wer mehr als 5 Tage abwesend ist, meldet sich ab.
3	Es gilt zudem als abgemeldet, wer per E-Mail oder Telefon nicht innerhalb von 5 Tagen erreichbar ist.
Art. 6	Allgemeine Beschlussfassung
1	Die Entscheide werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.
2	Gibt es keine Gegenrede, so gilt an der Sitztung als beschlossen, was der Sitzungsleiter vorschlägt.
3	Alle Beschlüsse, auch Einzel- und Zirkularbeschlüsse, sind zu protokollieren.
Art. 7	Sitzungen
1	Die Sitzung muss mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe von Ort, Zeit und Datum bekannt gegeben werden.
2	Mit Zustimmung aller nicht abgemeldeten Vorstandsmitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden.
3	Die regelmässige Sitzung des Vorstandes findet real life jeden ersten Montag im Monat- statt. Zu regelmässigen Sitzungen muss nicht eingeladen werden. Sollte dieser Tag auf einen kantonalen oder nationalen Feiertag fallen, findet die Sitzung am darauffolgenden Werktag statt.
4	Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Gäste haben grundsätzlich kein Rederecht, der Sitzungsleiter kann Ihnen das Wort erteilen.
5	Der Vorstand kann per Beschluss dauerhaft Berater benennen; diese haben Rederecht an den Sitzungen.
Art. 8	Umlaufbeschluss
1	Ein Umlaufbeschluss wird im Projects gefasst und per Email angekündigt.
2	Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen.
Art. 9	Antragsrecht
1	Anträge an den Vorstand sind im Projects einzugeben.
2	Der Vorstand behandelt in der Regel nur Anträge, welche einen Tag vor der Sitzung gestellt wurden.

